

Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13
Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Graz, am 4. März 2014

GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47
Entwurf einer Verordnung der Stmk. Landesregierung,
mit der ein Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft
erstellt wird; Begutachtung und Auflage gem. § 14 Stmk.
ROG 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeindegewerbeverband Steiermark **spricht sich strikt gegen den vorliegenden Entwurf** einer Verordnung zur Erstellung eines Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Luft aus und gibt dazu **nachfolgende Stellungnahme** ab:

Bei aller Notwendigkeit eines verbesserten Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Luftverunreinigungen und zur Einhaltung der gesetzlich verankerten Emissionsgrenzwerte würde die **vorliegende Verordnung unzumutbare** Einschränkungen der Gemeinden in ihren – planerischen - Entwicklungen bedeuten.

Neben **erheblichen Kostenbelastungen**, auch für die Erstellung der Konzepte, würde die Verordnung dazu führen, dass in **weiten Bereichen der ausgewiesenen Luftsanierungsgebiete und Vorbehaltsflächen kein neues Bauland außerhalb von Siedlungsschwerpunkten mehr gewidmet werden kann**, was auch im Widerspruch zu allen Bekenntnissen zur Stärkung des ländlichen Raumes steht und wie gesagt eine Einschränkung vieler Gemeinden in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bedeutet.

Vorweg ist aus unserer Sicht betreffend den gesamten Inhalt des Entwurfes auch zu kritisieren, dass der Verordnungsgeber die Darstellung jedweder **Grundlagen, auf denen der Entwurf aufbaut, vermissen lässt** und auf die **Klarstellung maßgeblicher Definitionen verzichtet**. So lässt der Entwurf auch **offen**, was im Detail unter den **Begriffen Vorbehaltsfunktion und Frischluftzubringer** zu verstehen ist. Es kann nicht sein, dass die Auslegung unklarer Definitionen auf die Ebene der Gemeinden verlagert wird! Dies **gilt auch** für die sogenannten „**Raumheizungsgebiete**“ entsprechend dem Vorblatt unter Punkt 1.

Im Konkreten ist auf folgende Aspekte besonders hinzuweisen:

- In § 2 werden sehr allgemeine Ziele formuliert, zu deren Erreichung nach § 3 raumplanerische Maßnahmen festgelegt werden sollen. Die Absätze 1 und 2 des § 3 können aber keineswegs als Festlegung raumplanerischer Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verstanden werden, da in § 3 Abs. 1 lediglich umschrieben wird, welche Gebiete als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden sollen. Auch Abs 2 legt sich erschöpft in der Aussage, dass in diesen Vorranggebieten den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt. Dies kann keineswegs als raumplanerische Maßnahme zur Erreichung irgendwelcher Ziele verstanden werden, sondern lediglich eine Beschreibung einer hinlänglich bekannten Tatsache.
- Die Ausweisung sämtlicher in § 2 der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 angeführten Gemeinden als Sanierungsgebiete **beträfe 322 (!) Gemeinden**. Diese hätten in Folge zwingend Entwicklungsprogramme für kommunale Energiekonzepte im Sinne § 22 Abs 8 StROG zu erlassen. Die damit für die Gemeinden entstehenden **Kosten sind im Vorblatt unter Punkt 5 – Kostenfolgen nicht einmal erwähnt!**

Da nach den Vorgaben des Gesetz- und Verordnungsgebers wohl nicht nur die Erstellung von Entwicklungsprogrammen kommunaler Energiekonzepte, sondern auch deren weitere Umsetzung durch die Gemeinden vorgesehen ist, würde dies im Endeffekt bedeuten, dass die betroffenen Gemeinden verpflichtet wären Fernwärmeanschlussbereiche zu verordnen und dadurch schlussendlich direkt oder indirekt mit der Notwendigkeit (Verpflichtung) der Errichtung oder des Ausbaues von Fernwärmeversorgungsanlagen und -netzen konfrontiert wären.

Die Erläuterungen des Verordnungsentwurfes sprechen nicht umsonst von „...der Ausweisung von Vorranggebieten und den damit verbundenen Konsequenzen ... die Steiermark weit umgesetzt werden sollten, ...“.

Dies stellt eine unzumutbare Anforderung an die steirischen Städte und Gemeinden dar und wäre – entgegen den Erläuterungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf – **nicht nur mit entsprechenden Kosten für die Planung und Erstellung derartiger Konzepte, sondern auch mit enormen finanziellen Belastungen** für deren zukünftige Umsetzung verbunden. Zumal die Vorgaben des § 22 ROG alternative Konzepte praktisch ausschließen.

Dazu kommt noch der Umstand, dass für ein Fernwärmekonzept wohl auch ein geeigneter Anbieter am Markt vorhanden sein muss, der den Netzausbau unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilen hat. Wenn keine ausreichende Anzahl von Anschlüssen gesichert ist, wird ein Anbieter kaum da wirtschaftliche Risiko tragen oder Forderungen an die Gemeinde stellen, um dieses Risiko abzufedern. Die Gemeinden kommen damit unter Druck, da andernfalls die für die Bevölkerung oft wichtigen Baulandausweisungen verhindert werden.

Insgesamt ist der vorliegende Entwurf in diesem Punkt nicht schlüssig.

- § 3 Abs 3 legt weiters fest, dass eine **Baulandausweisung** in jenen Gebieten **unzulässig** ist, die eine wichtige **Funktion für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion** haben. Die **Kriterien und Grundlagen**, nach denen die Wichtigkeit der Funktion eines Gebietes für den Luftaustausch und die Kaltluftproduktion zu beurteilen ist, **bleibt der Entwurf gänzlich schuldig**. Auch scheinen die dafür heranzuziehenden Pläne aus dem Landes GIS nicht geeignet, die Abgrenzungen unwidersprochen zu übernehmen. Auch hier entstehen den Gemeinden **Zusatzkosten**, welche über den Weg von erforderlichen Korrekturen durch Beweisführungen, Protokolle und zusätzlicher Befassung der Gemeinderäte unter Heranziehung geeigneter Sachverständiger entstehen werden. Nicht näher definierte Ausnahmen nach Abs 2 von diesem Verbot vervollständigen dieses Bild. Mit der gegenständlichen Verordnung ist ein sachlicher Vollzug wohl kaum zu erwarten.
- **§ 3 Abs. 4 ist in jeder Hinsicht rechtstaatlich und unter dem Blickwinkel des Legalitätsprinzips bedenklich**. Dies zunächst wegen der unklaren Formulierung, aus der sich vermutlich ergibt, dass **Siedlungsschwerpunkte** nur dort ausgewiesen werden dürfen, wo es **werktags wenigstens 4 Kurse eines öffentlichen Personenverkehrsmittels** gibt. Das heißt, es liegt in der Hand von Nahverkehrsunternehmen die Zulässigkeit einer raumplanerischen Maßnahme zu bestimmen. Die Erfahrung lehrt, dass Siedlungsplanung und Planung der Verkehrserschließung insoweit aufeinander abgestimmt werden müssen, dass die Planung der Verkehrserschließung auf die Planung der Siedlungsentwicklung Rücksicht nehmen muss. Hingegen kann nicht verlangt werden, dass eine Siedlungsentwicklung nur dort stattfinden darf, wo es bereits eine Verkehrserschließung durch einen vom Verordnungsgeber quantifizierten öffentlichen Personennahverkehr zu einem bestimmten Zeitpunkt gibt. Damit würde jeglicher Entwicklungsplanung im Sinne der von den Gemeinden anzustrebenden Nachhaltigkeit von bestehenden und historisch begründbaren Siedlungsräumen außerhalb von gut erschlossenen Ortszentren im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden durch den Verordnungsgeber derogiert.

Die Ausdünnung des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere im ländlichen Raum) ist ein Faktum, bei dem die Gemeinden realiter wenig bis keine Steuerungsmöglichkeiten haben. Im Weiteren wird das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung im ländlichen Raum und der Einfluss des Personennahverkehrs auf die tatsächliche Entwicklung in den Gemeinden erheblich überschätzt.

Eine **Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr im Ausmaß von werktags vier Kursen pro (Werk-)Tag und Richtung (!) als zwingendes Mindestfordernis für die Neufestlegung von Siedlungsschwerpunkten vorzusehen, ist eine unannehbare Einschränkung der Selbstbestimmtheit der Gemeinden**, zumal die Aufrechterhaltung bzw. die Einrichtung von öffentlichen Personennahverkehrsmöglichkeiten meist nicht in der Einflussphäre und Entscheidungsmöglichkeit der Gemeinden liegt. Dazu kommt noch, dass die Gemeinden von den Nahverkehrsunternehmen betreffend die Zuzahlung/Finanzierung von nicht rentablen Linien unter Druck geraten werden.

Die **Realitätsferne des Entwurfes** untermauern auch die Erläuterungen zu § 3 Abs 4, wenn einerseits ausgeführt wird, dass *„ca. 80% der steirischen Wohnbevölkerung bereits in einem entsprechenden Haltestellenbereich leben“*, und dazu im Weiteren lapidar festgestellt wird: *„Allerdings sind die regionalen Unterschiede zwischen traditionellen Siedlungsgebieten wie der Südoststeiermark oder ... Dauersiedlungsräumen der Obersteiermark bzw. dem steirischen Zentralraum sehr hoch“*.

Neben dem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip wäre die praktische **Auswirkung dieser Bestimmung nahezu ungeheuerlich** da die Umsetzung des Verordnungsentwurfes bedeuten würde, dass in **ausgewiesenen Luftsanierungsgebieten außerhalb bestehender Siedlungsschwerpunkte kein neues Bauland mehr gewidmet werden kann und somit der Bestand auf immer eingefroren wird**.

Aus all diesen Gründen wird der vorliegende Entwurf einer „Verordnung zur Erstellung eines Entwicklungsprogramms zum Sachbereich Luft“ als **unsachlich, unklar und als völlige Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten von 322 steirischen Gemeinden vollinhaltlich abgelehnt!**

Mit besten Grüßen

FÜR DEN
GEMEINDEBUND STEIERMARK



LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident



Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer